



**Präventions- und
Interventionskonzept zum
Schutz vor Gewalt im
WTB e.V.**

Beschlossen: 20. April 2024, WTB Hauptausschuss
Stand: 03.05.2024 (Redaktionelle Verbesserungen)

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Häufigkeit von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt.....	3
4. Positionierung und Verankerung	9
5. Ansprechpartnerin / Ansprechpartner	10
6. Eignung von Mitarbeitenden	10
7. Sensibilisierungsmaßnahmen	13
8. Lizenzwerb	15
9. Lizenzzug	15
10. Interventionsleitfaden.....	16
11. Beschwerdemanagement	20
12. Risikoanalyse	21
Literaturverzeichnis.....	25
Anlagen	26

1. Vorbemerkung

Der Westfälische Turnerbund e.V. (WTB) sowie alle seine Untergliederungen als auch die Westfälische Turnerjugend (WTJ) engagieren sich aktiv im Schutz vor Gewalt im Sport. Die Mitglieder des Präsidiums sowie des WTJ-Vorstands befürworten den Ehrenkodex samt Verhaltensregeln und haben sich zum Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses freiwillig selbst verpflichtet, um ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Das Thema Schutz vor Gewalt ist in der WTB-Satzung fest verankert und entsprechende Maßnahmen werden von Präsidium und WTJ-Vorstand mitgetragen.

Der Schwerpunkt dieses Konzeptes liegt auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Inhalte lassen sich aber ebenso größtenteils auf den Schutz von Erwachsenen übertragen und anwenden.

Als Teil der Turnbewegung in Deutschland orientieren wir uns hinsichtlich Formulierungen und Vorgehensweise am Präventionskonzept des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und als Teil des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen an den Empfehlungen des Landessportbunds NRW (LSB NRW) und seiner Jugend.

Das Schutzkonzept versteht sich als fortlaufendes Konzept, das bei neuen Erkenntnissen und Entwicklungen stets aktualisiert wird.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern an einigen Stellen das generische Maskulin verwendet. Entsprechende Begriffe (z. B. Trainer, Mitarbeiter) gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den WTB e.V. und seine Jugend (WTJ). Die Turngaue waren an der Entwicklung beteiligt und schließen sich dem Konzept und den daraus resultierenden Maßnahmen an. Die nachfolgenden Regelungen sind für alle ehren- und hauptberuflichen Mitarbeitenden verbindlich.

Wir sehen dieses umfassende Konzept als Anregung für alle Mitgliedsvereine im Verbandsgebiet, sich dem Thema – sofern noch nicht geschehen - anzunehmen und verweisen auf die bestehenden eigenen Hilfs- und Beratungsservices sowie insbesondere auch auf die des LSB NRW sowie des DTB.

3. Häufigkeit von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im Kontext des Vereinssports

Zahlen zur Häufigkeit von Gewalt im Sport lieferte zunächst das dreijährige Forschungsprojekt »Safe Sport« (Institut für Soziologie und Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln, Verbundkoordination, und der Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm) im Jahre 2016. Die Ergebnisse zeigen, dass rund ein Drittel (37%) aller befragten Kadersportler schon einmal eine Form sexualisierter Gewalt im Sport erfahren hat, davon waren 48% weibliche Kaderathletinnen und 23% männliche Kaderathleten. Einer von neun befragten Kadersportlern hat schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt. Auch andere Formen von Gewalt werden häufig berichtet. So geben 86% der Befragten an, emotionale Gewalt im Sport erfahren zu

haben wie Beschimpfungen, Demütigungen, Mobbing (Rulofs, 2016).

Im Rahmen der SicherImSport- Studie, von der erste Ergebnisse 2021 veröffentlicht wurden, gaben gut zwei Drittel (69%) der Befragten an, mindestens einmal irgendeine Form von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im Kontext des Vereinssports gemacht zu haben. Dort wurde der Fokus, anders als bei der SafeSport- Studie, auf die gesamte Breite des Vereinssports und nicht nur auf den Leistungssport gelegt.

Insgesamt wurden in der Hälfte der Fälle wiederholte negative Erfahrungen berichtet, vor allem bei emotionaler und körperlicher Gewalt. Bei jedem Dritten (32%) kam z.B. eine Form der Verletzung, Belästigung oder Gewalt mehr als fünf Mal vor.

Emotionale und körperliche Verletzungen und Gewalterfahrungen werden am häufigsten berichtet, wobei das Risiko für solche negativen Erfahrungen mit steigendem Leistungsniveau zunimmt und im Leistungssport höher zu sein scheint als im Freizeit- und Breitensport. Ein beträchtlicher Teil der Betroffenen schweigt über die Erfahrungen und informiert die Vereine und Verbände darüber nicht. Die Befunde der Studien bestätigen somit, dass Maßnahmen zum Schutz vor Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt sowie Anlaufstellen und Unterstützungsangebote für Betroffene wichtig sind (Rulofs et al., 2022).

Begrifflichkeiten

Psychische Gewalt

In der einschlägigen Fachliteratur besteht keine einheitliche Definition des Begriffs der psychischen Gewalt. Die Schwierigkeit der Definition psychischer Gewalt spiegelt sich schon in den vielen synonym zur psychischen Gewalt verwendeten Begriffen sowohl in der psychologischen Literatur und Praxis als auch im Alltagssprachgebrauch wider. Während sich in der Misshandlungsforschung eher der Begriff der „psychischen Misshandlung“ durchgesetzt hat, wird in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe überwiegend von „psychischer“ oder „seelischer Gewalt“ gesprochen. Eine Definition hat sich allerdings herauskristallisiert und wird häufig in der Wissenschaft (auch international) zitiert: „Psychische Misshandlung eines Kindes betrifft das wiederholte Auftreten oder die extreme Ausprägung von Verhaltensweisen einer Pflegeperson, die dem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährlich oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines Menschen zu erfüllen.“ (American Professional Society on the Abuse on Children (APSAC))

Auch wenn in dieser Definition von psychischer Misshandlung von Kindern (und nicht Jugendlichen oder volljährigen Heranwachsenden) gesprochen wird, kann diese Definition auch auf Jugendliche und volljährige Heranwachsende bezogen werden. Dies ist möglich, weil unabhängig vom Lebensalter der betroffenen Athletinnen die Besonderheiten der Trainerin/Athletin- Beziehung im vorliegenden Kontext im Vordergrund stehen.

Eine Definition des Begriffs der psychischen Gewalt, die sich explizit auf den Kontext des (Leistungs-)Sports bezieht, konnte in der Literatur nicht gefunden werden. Um einen Beitrag zum besseren Verständnis der psychischen Misshandlung in Theorie und Praxis des Leistungssports zu leisten, beschrieben Fortier, Parent & Lessard (2020) allerdings konkrete Verhaltensweisen im Kontext des (Leistungs-)Sports. Sie haben hierfür folgende fünf Kategorien und dazugehörige konkrete Verhaltensweisen (hier nicht aufgeführt) in ihrem

Kategoriensystem benannt:

1. Verbaler Missbrauch und Abwertung
2. Terrorisieren oder Androhen von Gewalt
3. Einzelne Aktive isolieren oder einschränken
4. Unzureichende Unterstützung oder Zuneigung
5. Verhaltensweisen, die die Korrumpierung, Ausbeutung und Übernahme von destruktiven, asozialen oder ungesunden Verhaltensweisen von jugendlichen Aktiven im Kontext des Sports fördern.

Diese fünf Kategorien decken sich größtenteils mit einem Kategoriensystem zur psychischen Gewalt, das aus den Ergebnissen US-amerikanischer Studien (Office for the Study of the Psychological Rights of Children, Indiana University – Purdue University at Indianapolis) entwickelt wurde und in der deutschen Misshandlungsforschung häufiger Verwendung findet. Hiernach ist „Von psychischer Gewalt [zu] sprechen, wenn die beschriebenen Gegebenheiten, die einzeln oder in Kombination auftreten können, übermäßig vorkommen oder ein wiederkehrendes Muster im Erziehungsprozess sind.“

Physische Gewalt

Verglichen mit anderen Varianten handelt es sich bei der körperlichen Gewalt an Kindern um eine eindeutigere – in Bezug auf sichtbare Folgen (z.B. Verletzungen) – Form der Gewalt. „Misshandlung ist jede in erzieherischer Absicht erfolgte Einwirkung auf das Kind, die nach ihrem Grund, ihrer Stärke und ihrer Häufigkeit eine bedeutende Schädigung hervorruft (Kaselitz & Lercher, 2002).“

Innerhalb der Definitionen unterscheiden einzelne Autoren „leichte“ und „schwere“ Formen der körperlichen Misshandlung. „Leichtere“ Formen der Misshandlung werden oft auch als „normale“ oder „gewöhnliche“ Gewalthandlungen gegen Kinder bezeichnet. Sie beschreiben Handlungen wie schlagen, kneifen, treten, drücken, festhalten, usw. Diese Ausprägungen von physischer Gewalt sind schwer zu definieren, da es sich bei einem Großteil um gesellschaftlich tolerierte Handlungen handelt.

Gewalthandlungen unterliegen gesellschaftlichen Normen und diese bestimmen, ob eine Handlung noch als Erziehungsverhalten gilt, z. B. eine Ohrfeige, oder ob sie bereits in den Bereich der physischen Misshandlung einzuordnen ist.

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff "sexualisierte Gewalt" steht für unterschiedliche Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei wird zwischen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendem Verhalten unterschieden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich allerdings um eine Mischform aus mehreren Gewaltformen.

Folglich zählen zu sexualisierter Gewalt verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund. Grundsätzlich

werden drei Formen der sexualisierten Gewalt unterschieden:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Blicke oder Nachrufen, Mitteilungen mit sexuellem Inhalt oder Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position.
- Sexualisierte Grenzverletzung: unangemessen nahekommen, unangemessene Berührungen allgemein oder im Training, unangemessene Massagen, betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein, oder sich auszuziehen, sich vor betroffener Person exhibitionieren.
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex oder Sex mit Penetration, jeweils gegen den Willen der Betroffenen.

Das Forschungsprojekt Safe Sport hat nachgewiesen, dass sexualisierte Gewalt mehrheitlich bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vorkommt. Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen (Rulofs, 2016).

Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien

Dem Handlungsleitfaden der Deutschen Sportjugend (2020) nach haben sich digitale und soziale Medien zu einem zentralen Bestandteil jugendlicher Lebenswelten entwickelt und sind selbstverständliche Begleiter von Heranwachsenden. Diese neuen Medien haben auch für den Sport einen Nutzen, denn Apps und soziale Netzwerke vereinfachen die vereins- und teaminterne Kommunikation ebenso wie Absprachen zur Trainings- und Wettkampfororganisation. Zudem können mittels Smartphones Bewegungsabläufe verbessert und Trainingspläne erstellt und kontrolliert werden.

Digitale und soziale Medien bergen aber auch Gefahren, da sie zu neuen Formen der sexualisierten Gewaltausübung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, aber vielfach auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander führen können. Durch die ständige mobile Erreichbarkeit können sexualisierte Gewalthandlungen ort- und tageszeitunabhängig stattfinden. Zudem senken sie die Hemmschwelle, Bilder und sensible personenbezogenen Daten in Umlauf zu bringen, welche sich gar nicht mehr oder mitunter nur schwer löschen lassen. Diese neuen Gewaltformen können auch in Sportvereinen auftreten – auch, weil Umkleide- und Duschsituationen einen zusätzlichen Anlass für ungewollte Film- und Videoaufnahmen geben.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien:

- **Happy Slapping und Snuff-Videos:** Mit „Happy Slapping“ wird verharmlosend das geplante oder spontane Filmen von Gewalttaten bezeichnet mit dem Vorsatz, diese digital zu verbreiten. Dazu werden Einzelpersonen oder Gruppen erniedrigt (z. B. in sexualisierten Positionen gezeigt) oder es werden an ihnen schwere Gewalttaten ausgeübt (z. B. Vergewaltigung). Gruppendynamische Prozesse spielen bei dieser Form von digitaler Gewalt eine wichtige Rolle. Unter einem „Snuff-Video“ wird ein kurzes, meist aus dem Internet heruntergeladenes Video verstanden, in dem eine schwere Gewalttat zu sehen ist (z. B. brutale Körperverletzung, schwere

Vergewaltigung, grausame Tötung). Das Weitersenden eines solchen Videos, was z. B. als Mutprobe verlangt wird, ist strafbar.

- **Sexting und Cybersex:** Beim „Sexting“ werden sexuell orientierte Texte oder selbst produzierte erotische Videos bzw. Fotos von sich oder anderen über Social-Media-Plattformen oder Messaging-Dienste versendet. Das Versenden erfolgt oftmals innerhalb eines ausgewählten, selbst definierten Personenkreises oder innerhalb einer Liebesbeziehung und ist in dieser Form an sich nicht direkt problematisch. Solche Texte, Fotos oder Videos können aber dann unter sexualisierte Gewalt gefasst werden, wenn sie z. B. nach einem Streit oder einer Trennung an Personen weitergeleitet werden, für die sie eigentlich nicht bestimmt sind. Sie lösen dann großen Schaden aus.
- Unter „**Cybersex**“ werden verschiedene Formen virtueller Erotik und sexueller Handlungen verstanden, die über Computer bzw. das Internet vollzogen werden, z. B. der Austausch sexueller Wünsche und das Übertragen pornografischer Bilder oder Web-Cam-Unterhaltungen. Auch diese Form der Sexualität kann einvernehmlich stattfinden. Dennoch besteht auch hier die Gefahr, dass Mitschnitte ungewollt weiterversendet und dass falsche Namen bzw. Identitäten angegeben werden.
- **Cyber-Grooming:** „Cyber-Grooming“ bezeichnet das gezielte Ansprechen von Personen in Online-Chats mit der Absicht, diese sexuell zu belästigen bis dahin, sie zu einem persönlichen Treffen zu bewegen, um dann an ihnen sexuelle Handlungen vorzunehmen. Häufig werden bei diesem Anbahnungsprozess Geschenke und Schmeicheleien genutzt, um zunächst eine vertrauliche Atmosphäre aufzubauen.

Quelle: Deutsche Sportjugend 2020.

Strategien und Vorgehensweisen von Tätern

Personen, die sexualisierte Gewalt verüben, werden in der Fachliteratur in der Regel als Täter oder als Verursacher bezeichnet. Der Begriff Täter bezieht sich hierbei eher auf Personen, die strafrechtlich relevante bzw. schwere Formen von sexuellem Missbrauch begehen. Wird ein weites Begriffsverständnis von sexualisierter Gewalt zugrunde gelegt, so scheint der Ausdruck Verursacher oder Verursacherin passender – insbesondere für Personen, die leichtere Übergriffe ausüben oder minderjährig sind.

Täter suchen sich gezielt Tätigkeitsbereiche oder berufliche Arbeitsfelder, in denen sie besondere Nähe zu Kindern und Jugendlichen finden. Zu diesen Arbeitsfeldern gehört zweifelsohne auch der Sport im Nachwuchsbereich. Hier bauen potenzielle Täter gezielt Kontakte und Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen, Vereinsfunktionären sowie den Eltern auf, um schließlich ihre Opfer gezielt auszuwählen. Diese Vorgehensweise ist nicht spontan, sondern immer zielgerichtet. Sie folgt dabei einem meist gleichen Handlungsmuster – also einer bisher für die Täter erfolgreichen Strategie. Täter gehen in der Regel so vor, dass sie durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen herauszufinden versuchen, ob ein potentiell Opfer Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Dieser Anbahnungsprozess, auch Grooming- Prozess genannt, kann unter anderem mithilfe digitaler Medien erfolgen (siehe Abschnitt zu „Sexualisierte Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien“). Wenn Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierendere Grenzverletzungen, die eventuell sogar schon justiziable im Sinne des

Strafgesetzbuches sind (sexuelle Gewalt).

Das Vorgehen lässt sich in verschiedene Phasen aufteilen:

1. Auswahl:
 - Täter verbringt mehr / viel Zeit mit dem Kind und gibt auch mal (zunächst kleine) Geschenke, um Vertrauen zu gewinnen
 - Täter kümmern sich besonders intensiv um ein Kind oder einen Jugendlichen.
 - Einem Kind/Jugendlichen werden besondere sportliche Fähigkeiten zugesprochen und ihm dadurch suggeriert, schon bald zu den Besten des Kaderns zu gehören.
 - Dieses Versprechen wird häufig noch mit der Intensivierung von Einzeltrainings durch den Trainer verbunden.
 - Dem Kind/Jugendlichen werden Ausnahmen bei der Einhaltung bestimmter Regeln gewährt.
 - Das Kind oder der Jugendliche erhält Geschenke besonderer Art (übermäßig teuer, Herzenswunsch).
2. Desensibilisierung der Betroffenen: immer wiederkehrende Grenzüberschreitungen, erst kleiner, dann größer. Die Folge ist, dass Berührungen normal werden.
3. Vernebelung der Umwelt: Täter haben oft eine gute Selbstinszenierung, sie sind oft angesehene Persönlichkeiten, die als hilfsbereit und gut vernetzt gelten.
4. Manipulation der Wahrnehmung der Betroffenen: die von ihm durchgeführte Tat wird als Verführung durch die Betroffenen getarnt; der Betroffene tut alles dafür, dem Täter zu gefallen.
5. Isolation, Drohung, Schuldverschiebung: Die Betroffenen werden von anderen Vertrauenspersonen isoliert, der Täter entwickelt bedrohliche Szenarien („was passiert, wenn das jemand erfährt, was die Liebe zwischen uns angeht“ oder "was du da gemacht hast“).

Auch wenn in vielen Fällen sexualisierter Gewalt männliche Täter ausgemacht werden oder eventuell der Eindruck entsteht, dass nur von ihnen gesprochen wird, so sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch Frauen zu Täterinnen werden können. In Hinblick auf psychische und physische Gewalt kann von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Täterinnen ausgegangen werden.

Grundsätzlich weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass nicht nur Kinder und Jugendliche die genannten Formen der Gewalt, der Demütigung, des Mobbing erleben können, sondern auch Erwachsene zu den Opfern zählen können. Es kann auch zu grenzverletzenden Handlungen zwischen Gleichaltrigen – Jugendlichen wie Erwachsenen – kommen. Es sind also nicht nur erwachsene Menschen Täter. Auch Kinder und Jugendliche können Täter sein. Täter wie Opfer unterliegen dabei keiner Altersbegrenzung.

Des Weiteren spielt nicht nur das Setting Sport eine Rolle. Auch im häuslichen Bereich können

Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Gewalterfahrung erleben. Erfahren Kinder, Jugendliche und Erwachsene Nachteile wie Demütigungen, Beleidigungen, Mobbing zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz, kann dies dauerhaft zu erheblichen psychischen Belastungen führen oder einer gesunden Entwicklung entgegenstehen. Mitarbeitende des Verbands und seiner Untergliederungen (z. B. Trainer) können Vertrauenspersonen darstellen, sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz diese negativen Erfahrungen machen. Deshalb könnten sie von Vorkommnissen erfahren, mit denen sie nicht alleine gelassen werden sollen.

(Vermeintliche) Liebesbeziehungen

Sportvereine sind Orte, an denen zwischenmenschliche Interaktion stattfindet. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, um soziale Beziehungen und Freundschaften aufzubauen. Durch das gemeinsame Sporttreiben und die gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten können sich auch tiefergehende bzw. intime Beziehungen entwickeln. Allerdings kann sexualisierte Gewalt auch im Kontext von Bekanntschaften, Freundschaften und Paarbeziehungen stattfinden. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Liebesbeziehungen im Rahmen von Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnissen entstehen, wie z. B. zwischen Erwachsenen mit einer Funktion im Verein (als Trainer, Kampfrichter, Vorstand, etc.) und ihnen anvertrauten Jugendlichen. Solche Konstellationen können ausgenutzt und missbraucht werden und sogar strafrechtlich relevant sein. Für Sportvereine ist es daher zentral, (vermeintliche) Liebesbeziehungen im Vereinskontext kritisch zu hinterfragen. Hierfür ist es hilfreich, wenn transparent festgelegt wird, welche näheren Kontakte unerwünscht und welche in Ordnung sind. So sind z. B. sexuelle Handlungen zwischen einem erwachsenen Trainer und einer jungen Sportlerin strafbar, wenn sie unter 14 Jahre alt ist. Ist die Sportlerin älter als 14 Jahre, aber jünger als 18 Jahre, so kann ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 Abs. 1 StGB) vorliegen. Dies hängt davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zum Trainer besteht.

4. Positionierung und Verankerung

Da es dem WTB ein besonderes Anliegen ist, das Themenfeld Schutz vor Gewalt in seinen Strukturen zu verstetigen und sich entsprechend zur konsequenten Umsetzung auf allen Verbandsebenen zu positionieren, hat der WTB den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen explizit in seiner Satzung verankert. Auszug aus der Satzung WTB:

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben des Verbandes

(10) Der WTB, seine Mitglieder und Sporttreibenden, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich ausdrücklich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Auf Grund unseres turnerischen Respektes erweitern wir dieses Handeln auf alle bei uns Sporttreibenden.

(11) Der WTB, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

5. Ansprechpartnerin / Ansprechpartner

Der WTB verpflichtet sich zur Benennung von mindestens einer hauptberuflichen und einer ehrenamtlichen Person als Ansprechpersonen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt.

Die Ansprechpersonen sind unterschiedlichen Geschlechts, um die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Sie sind im Anhang *Interne und externe Ansprechpartner* und auf den Internetauftritten mit Kontaktmöglichkeiten benannt.

An die Ansprechpersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Die Ansprechpersonen ziehen in der Beratung Fachstellen hinzu, da dessen Mitarbeitende qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter und Täterinnen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Ansprechpersonen sind entsprechend qualifiziert und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort.

Der WTB ist mit DTB und LSB NRW zu dem Thema in regelmäßigem Austausch und bildet ein Netzwerk mit weiteren Partnern.

6. Eignung von Mitarbeitenden

Persönliche und fachliche Eignung

Persönlich geeignet sind Personen bei Vorliegen entsprechender sozialer Kompetenzen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung. Die fachliche Eignung ist dann gegeben, wenn diese Personen, die notwendigen fachlichen Anforderungen/Voraussetzungen wie Trainerlizenzen, pädagogische Ausbildung/Studium sowie dem Leiten von Gruppen erfüllen.

Zudem wird beim WTB von Beginn an auf eine gewaltfreie Atmosphäre und einen von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander geachtet. Für deren Beurteilung spielen die Bewerbungsgespräche/das Auswahlverfahren, aber auch die Vorlage von Arbeitszeugnissen bisheriger Arbeitgeber und eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) sowie die Bereitschaft zur Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Verhaltensregeln, als auch das Verständnis für die Wichtigkeit, eine Rolle.

Honorarkräften sowie ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen wie Referierenden, Vorstands- oder Arbeitskreismitgliedern werden ebenfalls der Ehrenkodex und die Verhaltensregeln zur Unterzeichnung vorgelegt und mit ihnen besprochen. In dem Gespräch wird die klare Haltung aber auch die Möglichkeit, Hilfe zu holen, deutlich thematisiert. Die Anhänge Leitfaden Bewerbungsgespräche sowie Kurzinfo Aktionskette Verdachtsfall - Unterstützung – Dokumentation dienen hier als Gesprächshilfe und Orientierung im Verdachtsfall.

Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Der *Ehrenkodex* ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeitenden ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten. Er verdeutlicht eine Grundhaltung, die den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gewährleisten soll. Er gibt den Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einerseits

Sicherheit. Andererseits macht er ihnen aber auch deutlich, dass sie im Auftrag des WTB in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind.

Die *Verhaltensregeln* ergänzen den Ehrenkodex und sind konkret sowie auf einzelne Zielgruppen zugeschnitten. Nicht berücksichtigte Zielgruppen wie Kampfrichter oder Freizeitenbetreuungen sollen in der Fortschreibung des vorliegenden Konzeptes ergänzt werden. Dabei sollte der Weg gemeinsam mit dem DTB bevorzugt werden, um eine Einheitlichkeit und Verbindlichkeit im DTB zu fördern.

Der WTB wiederum sendet durch die Vorlage von Ehrenkodex und Verhaltensregeln ein deutliches Signal an alle potenziellen Täter, dass das Thema Schutz vor Gewalt in der täglichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit erfährt und somit fester Bestandteil ist. Es wird der Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (dsj) als Vorlage verwendet.

Alle im WTB haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen müssen den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln bei Beginn der Tätigkeit und spätestens wieder nach 5 Jahren unterzeichnen. Zu diesem Personenkreis zählen:

- WTB-Präsidium und Vorstand der Westfälischen Turnerjugend als Herzensanliegen und in ihrer Vorbildfunktion.
- Alle Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem WTB haben (z.B. Mitarbeitende WTB-Geschäftsstelle). Hierzu wird ein jeweiliger Absatz in den Arbeitsvertrag mitaufgenommen.
- Referierende der WTB-Aus- und Fortbildungen
- Durch den WTB verwaltete DOSB-Lizenzinhaber bei Neuausbildung bzw. Lizenzverlängerung einmalig
- Volunteers (WTB-Veranstaltungen wie Turnfeste, Feuerwerk der Turnkunst, etc.)
- Betreuende der WTJ-Zeltlager
- Zu Fahrten eingesetzte Personen wie Eltern / Helfende
- Kampfrichter (Schiedsrichter) – Die Unterzeichnung erfolgt im Rahmen der Kampfrichter-Aus- und Fortbildung
- Mitglieder der Technischen Komitees (TKs), Ausschüsse, Teams, Arbeitsgemeinschaften (AGs), Arbeitskreisen (AKs)
- Personenstab, der auf Landesebene Maßnahmen durchführt oder an diesen beteiligt ist:
 - Trainer der im WTB betriebenen Sportarten
 - Ärzte und Betreuende
 - Physiotherapeuten (selbständig, Aufnahme in Dienstleisterverträge)
 - Sportpsychologen (selbständig, Aufnahme in Dienstleisterverträge)
 - Akkreditierte Fotografen bei WTB-Veranstaltungen
- Die Verhaltensregeln sind im Anhang zu finden. Diese haben zur

Grundlage die DTB-Verhaltensregeln und sollen innerhalb der Fachgebiete überprüft und bei Bedarf um sportartenspezifische Inhalte ergänzt werden. Notwendige Ergänzungen sind dann an den WTB senden, um hier das Konzept ständig weiter entwickeln zu können.

Verhaltensregeln Freizeiten

Die derzeitigen Verhaltensregeln bilden den Bereich der Freizeiten nicht explizit ab. Im Zuge der Fortschreibung dieses Konzeptes werden die Verhaltensregeln für Freizeiten gemeinsam mit den Team-Leitungen weiter geschärft. Durch eine Befragung 2023 von teilnehmenden Kindern der Sommer-Freizeiten im Zeltlager Oberwerries sind einige Punkte deutlich geworden, die aus Sicht der Kinder wichtig sind. Hier sind die Teams angehalten folgende Punkte zusätzlich in der Planung und Durchführung zu beachten.

- Den Teams werden zwei Handys von der Turnschule zur Verfügung gestellt, über die die Kinder unabhängig von privaten Geräten der Betreuenden Telefonate führen können. Das ist wichtig, damit keine Abhängigkeiten erzeugt werden.
- Die Teams organisieren eine Mitbestimmung über Zeltsprecher, die zu festgelegten Zeiten mit dem Betreuer Team in einen Austausch treten oder organisieren ein Zeltbetreuer-System, wobei jedem Zelt Betreuende zugewiesen sind, die als Vertrauensperson ansprechbar sind.
- Die Teams können für das Wohlbefinden sorgen, wenn es eine Art Maskottchen als Kuscheltier gibt, das von den Kindern in Heimweh-Situationen oder ähnlichem ausgeliehen werden kann.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Auch wenn das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) keine Garantie für die Achtung des Kinder- und Jugendschutzes ist, so ist es doch ein wesentlicher Baustein des WTB-Präventionsschutzkonzepts und stellt sicher, dass einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen nicht beim WTB arbeiten. Das eFZ muss spätestens nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Zu diesem Personenkreis zählen:

- Alle Personen, die einen Arbeits- oder Honorarvertrag mit dem WTB haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit für den WTB Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben bzw. diese betreuen (z.B. haupt- und nebenberufliche Referierende in der Aus- und Fortbildung, etc.).
- Betreuende von Freizeiten.
- Alle weiteren Personen, die im Auftrag des WTB Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, trainieren, erziehen oder ausbilden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht.
- Mitarbeitende der Haustechnik der WTB-Landesturnschule.

Neben der fachlichen Eignung, die durch einen Ausbildungs- oder Studienabschluss nachgewiesen werden muss, wird durch die Vorlage des eFZ sichergestellt, dass die

Mitarbeitenden des WTB strafrechtlich nicht einschlägig vorbelastet sind. Zu diesen einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastungen zählen folgende Einträge nach §72a SGB VIII:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Diese strafrechtlichen Delikte stehen gegen die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, so dass Personen mit Vorbelastungen nicht eingestellt bzw. nicht mit Aufgaben im WTB betraut werden.

Verfahren

Das erweiterte Führungszeugnis muss nach Aufforderung innerhalb einer bekanntgegebenen Frist den Ansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz im WTB im Original vorgelegt oder zugeschickt werden. Das abgegebene Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Bei relevanten Eintragungen werden die zuständige Vizepräsidentin und die Geschäftsführung informiert. Eine Beschäftigung der entsprechenden Personen beim WTB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Sollte Hilfe bei der Einschätzung notwendig sein, ob ein Führungszeugnis einzuholen ist, unterstützen die Ansprechpersonen anhand eines Schemas.

Für Kadertrainer wird auch eine Bestätigung der Leistungsstützpunkte bzw. deren Trägervereinen als Arbeitgeber akzeptiert, aus der hervorgeht, dass ein Führungszeugnis vorliegt.

7. Sensibilisierungsmaßnahmen

Um bei der Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen einen hohen Standard zu gewährleisten, legt der WTB besonderen Wert auf regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen seiner Mitarbeitenden im Bereich Schutz vor Gewalt im Sport. Hierbei wird hinsichtlich der Vielzahl an Mitarbeitenden unterschiedlich Verfahren.

Sollten Mitarbeitende aus persönlichen Gründen nicht an der Schulung teilnehmen können, wird eine Auswahl an sinnvollen Online-Kursen verpflichtend angeboten. Das können sein: Online Kurse des SALTO-Projekts zu den Themen Prävention sexualisierter Gewalt (<http://e-learning.dtb-online.de/salto/module/sportpaedagogik/psg/>) und Ehrenkodex (<http://e-learning.dtb-online.de/salto/module/sportpaedagogik/ehrenkodex/>) sowie die Schulungsvideos zum Thema Safe Sport des DOSB: <https://safesport.dosb.de/schulungsvideos>. Für die Reflexion des eigenen Rollenverständnisses als Konstruktion von Geschlecht wird an dieser Stelle das kostenfreie Online-Angebot des LSB NRW in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gender & Diversität NRW (FUMA) Rolle(n) vorwärts empfohlen: <https://lernplattform.meinsportnetz.nrw>.

Präsidium, WTJ-Vorstand, WTB-Geschäftsstelle

Eine intensive Schulung erhalten das WTB-Präsidium, der WTJ-Vorstand und auch die Mitarbeitenden der WTB-Geschäftsstelle. Hierfür wird ein externer Referent hinzugezogen. Die Schulung wird alle fünf Jahre wiederholt. Dementsprechend wird sichergestellt, dass sowohl neue Mitarbeitende der WTB-Geschäftsstelle als auch neue Präsidiums- und Vorstandsmitglieder gleichermaßen qualifiziert sind.

Turnschule

Die Mitarbeitenden der Turnschule Oberwerries sind ebenfalls verpflichtet an einer Schulung zur Sensibilisierung im Rahmen ihrer Arbeitszeit zu absolvieren. Diese muss mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Diese Schulung kann extern oder intern durch die Ansprechpersonen mit entsprechender Qualifizierung gehalten werden.

TK-Vorsitzende, Kampfrichterbeauftragte, Beauftragte für Gruppenwettbewerbe der WTJ, Landesjugendfachwarte und Beauftragte der WTJ

Ebenso erhalten die TK-Vorsitzenden oder von ihnen Beauftragte (beispielsweise die Durchführenden der Fortbildungsmaßnahmen), Kampfrichterbeauftragte, Beauftragte für Gruppenwettbewerbe der WTJ, Landesjugendfachwarte und Beauftragte der WTJ alle fünf Jahre eine intensive Schulung. Hierfür muss ein entsprechend geschulter Referent hinzugezogen werden.

Sie sollten dann für die Sensibilisierung im Rahmen der Kampf-/Schiedsrichter-Ausbildungen und Sitzungen sowie Treffen von Kadertrainern für eine Sensibilisierung zum Thema vorbereitet sein und führen diese durch bzw. organisieren sie in ihrem Bereich. Die Eltern der aktiven Kinder und Jugendlichen sind hier ebenfalls zu bedenken. Da es hier noch wenig Praxis-Erfahrung gibt, sind die Möglichkeiten und Grenzen noch festzuhalten. Sie sollen aber zumindest über Maßnahmen informiert werden.

Stützpunktleitungen und Trainer

Die Stützpunkttrainer sind bereits durch die Fördervoraussetzungen des LSB NRW zu einzelnen Maßnahmen verpflichtet. Dazu gehört auch das Vorzeigen von erweiterten Führungszeugnissen. Die Stützpunktvereine sind angehalten entweder selbst Sensibilisierungs-Schulungen zu organisieren oder sich den Maßnahmen des WTB anzuschließen.

In diesem Bereich empfiehlt der WTB dringend das Nutzen oder Installieren der Position von Aktivensprechern. Des Weiteren ist eine ausgebildete Ansprechperson zum Thema eine Entlastung der Stützpunktleitung.

Kaderathleten und Aktive in Wettkämpfen

Die Kaderathleten und Aktive in Wettkämpfen des WTB werden auf Ehrenkodex und Verhaltensregeln hingewiesen. Das kann auch über die Ausschreibung des Wettkampfs gestaltet werden. Hier ist sicher zu stellen, dass die Meldenden der Vereine den Aktiven die

Informationen weiterleiten, wenn diese sich nicht selbst anmelden. Außerdem werden Informationen verfügbar gemacht über das Thema Schutz vor Gewalt (z. B. Wie verhalte ich mich, wenn ich betroffen bin? An wen kann ich mich wenden?).

Eltern

Eltern sowie weitere Bezugspersonen, die Fahrdienste mit den Aktiven übernehmen müssen ebenfalls den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln unterzeichnen. Ob ebenfalls erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen sind, hängt von der jeweiligen Einschätzung ab. Hier werden die TK's von den Ansprechpersonen des Verbands nach Bedarf unterstützt.

8. Lizenzwerb

Den Rahmen für den Erwerb verbandlicher Lizenzen gibt der DOSB, als Lizenzbesitzer, in seinen Rahmenrichtlinien vor und spezifiziert Teile dieser noch weiter in den Durchführungsbestimmungen. Der DTB schreibt aufgrund dieses Rahmens die Inhalte und Modalitäten zum Lizenzwerb in der DTB-Ausbildungsordnung fest. Dort sind unter anderem die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention sexualisierter Gewalt wie persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz, Personen- und gruppenbezogene Inhalte oder die Methoden- und Vermittlungskompetenz (S. 40-46), integriert. Es wird von der DTB-Ausbildungskonzeption auf die DTB Ausbildungsordnung verwiesen (siehe Anlage).

Der WTB setzt dies in seinen C-Lizenz-Ausbildungen mithilfe eines Sensibilisierungsmoduls um, das für alle Ausbildungen als Mindeststandard umgesetzt werden muss.

Zu Fortbildungen des WTB werden Ehrenkodex und Verhaltensregeln im Anmeldeprozess im GymNet automatisch zur verpflichtenden Zustimmung angezeigt.

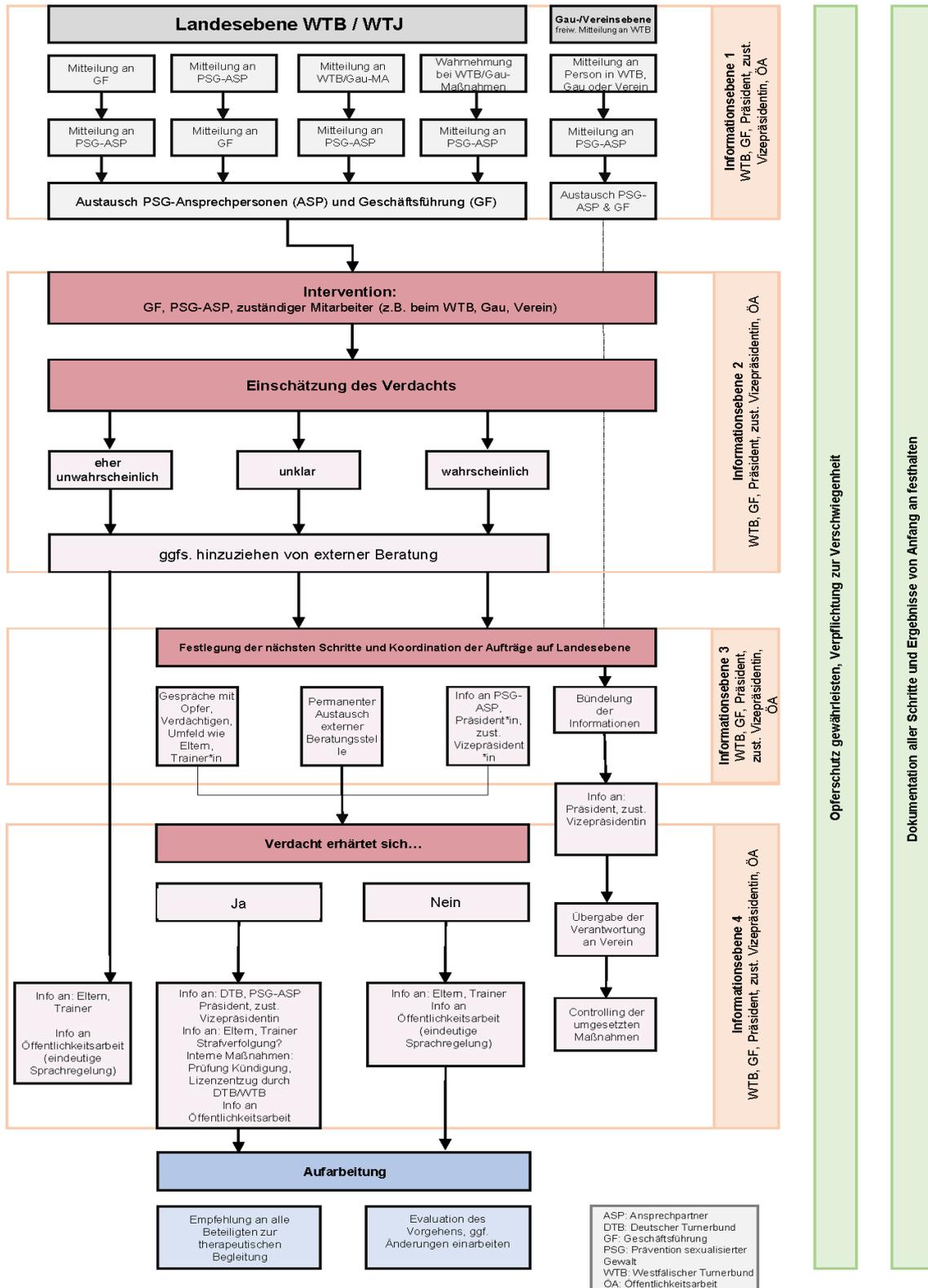
Darüber hinaus wird bei Lizenzverlängerungen die Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung des DTB eingefordert und im GymNet bei den Personenstammdaten hochgeladen.

9. Lizenzentzug

Der DOSB delegiert die Zuständigkeit bei einem Lizenzentzug an die Spitzenverbände. In der Ausbildungsordnung des DTB ist wiederum festgehalten, dass die vom DTB beauftragten Ausbildungsträger das Recht haben, Lizenzen zu entziehen. Dies kann erfolgen, wenn Lizenzinhaber schwerwiegend (hierzu gibt es keine nähere Definition) gegen die Satzung des Verbandes oder den Ehrenkodex verstoßen. Dementsprechend können Lizenzen, die die Landesturnverbände vergeben, auch nur von den Landesturnverbänden entzogen werden. Der WTB hat sich über eine Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem DTB verpflichtet Lizenzen zu entziehen, sollte sich der Verdacht in Bezug auf den Lizenzinhaber bestätigen.

10. Interventionsleitfaden

Unter dem Begriff Intervention werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die dazu beitragen, Vorfälle von Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Der WTB hat folgende Vorgehensweisen festgelegt:



Eine erste Einschätzung und Bewertung der Situation und der damit verbundenen Frage, ob im konkreten Fall der Verdacht auf eine Gefährdung angezeigt ist und welche Maßnahmen daher eingeleitet werden, nehmen die Ansprechperson, Geschäftsführung sowie die zuständigen Mitarbeitenden (Mitarbeiter WTB/Gau, Ansprechperson Verein) vor. Gegebenenfalls wird eine *Insoweit erfahrene Fachkraft* von einer externen Beratungsstelle hinzugezogen. Diese Fachleute sind in besonderer Weise mit den Aspekten einer (Kindeswohl-)Gefährdung und den verschiedenen Hilfsmöglichkeiten und Vorgehensweisen vertraut. Sollte eine Person verdächtig sein, so darf die Einschätzung und der Grad der Gefährdung ausschließlich durch erfahrene Fachkräfte erfolgen. Im Falle eines konkreten Verdachts nimmt der WTB-Kontakt mit folgenden Institutionen auf:

- Landessportbund/Landessportjugend NRW
- Fachstelle wie Wildwasser e.V., Weißer Ring, Nummer gegen Kummer oder Zartbitter e.V.

Wendet man sich mit einer konkreten Verdachtsäußerung direkt an die Polizei, so wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Darüber sollte die von Gewalt betroffene Person in jedem Fall informiert werden.

Dokumentation

Darüber hinaus werden die Vorfälle genau dokumentiert. Dazu werden eigene und von anderen zugetragenen Beobachtungen oder Gehörtes möglichst früh und wortgetreu protokolliert. Diese Notizen sind später bei der Einordnung und Bewertung der Beobachtungen sehr hilfreich. Im Falle einer späteren Bestätigung des Verdachts können sie von entscheidender Bedeutung sein. Das Gedächtnisprotokoll muss folgende Daten enthalten:

- Datum und Uhrzeit
- Situation/Anlass
- Beobachtung

Entscheidend ist, dass nur die Fakten und Beobachtungen aufgeschrieben werden und eigene Deutungen und Interpretationen getrennt von dem erzählten notiert werden. Im Anhang sind weitere Leitfragen zur Erstellung einer Dokumentation.

Verhaltensgrundsätze

Werden Vorfälle von Gewalt wahrgenommen, ist es wichtig, in erster Linie Ruhe zu bewahren. Die Eltern der Kinder/Jugendlichen werden zeitnah und umfassend darüber informiert. Alle einzuleitenden Schritte werden vorab im Sinne transparenten Handelns mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen/deren Erziehungsberechtigten abgesprochen, um mögliche Folgen aufzuzeigen und eventuelle Überlastungen der Betroffenen auszuschließen. Dabei dürfen die Entscheidungen nicht „über die Köpfe der Betroffenen und deren Familien hinweg“ erfolgen, denn Vorfälle von Gewalt betreffen – wenn sie aufgedeckt werden – nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren Familien. Der Schutz der Betroffenen hat grundsätzlich Vorrang vor den

zu ergreifenden Maßnahmen.

Grundsätzlich werden alle Personen ernst genommen und jede Beschwerde angenommen. Dies impliziert einen wertschätzenden Umgang mit der Offenheit der Betroffenen, die sich dadurch angenommen fühlen. Das so geschaffene Vertrauen gibt ihnen Sicherheit, hier über alle Themen zu sprechen, die wichtig sind.

Idealerweise sind die Multiplikatoren/Betreuenden im WTB bei konkreten Verdachtsmomenten in der Lage, die Gefährdung der Betroffenen objektiv einzuschätzen und sie durch die Einleitung von Hilfen vor weiteren Übergriffen zu schützen. Grundsätzlich sollten bei der Erkennung und Bewertung von Kindeswohlgefährdung/Gewalt immer die Ansprechpersonen des WTB oder die Geschäftsführung einbezogen werden. Gemeinsam können erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden. Durch externe Beratungsstellen wird eine fachliche Einschätzung der Situation und die davon abhängige, weitere Vorgehensweise festgelegt.

Bis der Verdacht nicht aufgeklärt ist, kann der Kontakt zwischen möglichem Täter und Betroffenen sofort abgebrochen oder die verdächtige Person für diesen Zeitraum von der Tätigkeit im Verein/Verband suspendiert werden. Je nach individuellem Bedürfnis der betroffenen Person muss geprüft werden, ob sie weiterhin am Training und anderen Aktivitäten des Vereins/Kaders teilnehmen kann. Im Vordergrund jeden Handelns steht das Wohl der betroffenen Person.

Der Prozess der Gefährdungseinschätzung darf dabei nicht zur Aufklärungsarbeit einer möglichen Straftat werden. Ermittlungsarbeit ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei. Die Mitarbeitenden des WTB haben in Verdachtsfällen nach gründlicher Prüfung des Gefährdungsrisikos die Aufgabe, die Betroffenen vor weiteren Gefahren zu schützen.

Kinderschutz fängt jedoch schon früher an als mit der Anzeige von Verdachtsmomenten oder Vorkommnissen von Gewalt: er beginnt bereits damit, dass der WTB seine Nachwuchstalente ihrem Alter gemäß Möglichkeiten der Beteiligung bietet. Zu beachten ist, dass die Hemmschwelle, Kritik zu äußern oder auch Fälle von Gewalt anzuzeigen, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unterschiedlich ausgeprägt ist. Dies ist umso schwieriger, je enger der Bezug zu den kritisierten Personen ist. Im (Nachwuchs)-Leistungssport können diese Personen nicht zuletzt über eine erfolgreiche Karriere oder den Abbruch dieser entscheiden.

Daher sollten Kinder/Jugendliche/Erwachsene immer dazu aufgefordert werden, in angemessener Form ihre Meinung zu äußern und Kritik zu üben. Eine altersgemäße und ausführliche Information zu anstehenden Entscheidungsfindungen ist Grundlage für eine Willensbildung und gelebter Partizipation in der Nachwuchsarbeit. So leistet der Nachwuchs(leistungs-)Sport schon in jungen Jahren die Voraussetzungen für gelebte Demokratie und demokratische Entscheidungsprozesse und erzieht Kinder/Jugendliche/Erwachsene zu mündigen und selbstbewussten Menschen.

Wege der Rehabilitation

Ein Rehabilitierungsverfahren wird nur dann eingeleitet, wenn der zur Freistellung der Beschuldigten erhobene Tatvorwurf eindeutig ausgeräumt wurde. Wenn Mitarbeitende aufgrund eines Verdachts von ihrer Tätigkeit freigestellt werden, bedeutet dies zunächst eine erhebliche psychische Belastung für sie, da nun die interne Aufbereitung der Vorwürfe beginnt. Die Beschuldigten erleben ein Gefühl der Hilflosigkeit, häufig sogar ein Gefühl der Ohnmacht angesichts des ungewissen Ausgangs der Prüfung der erhobenen Vorwürfe. Und genau hier muss das Rehabilitierungsverfahren ansetzen:

Die Personen sollen die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu befinden, wie und in welchem Umfang ihre Rehabilitation erfolgt. Dabei sollen alle Schritte mit ihr besprochen und im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden.

Stellt sich der Verdacht nach akribischer Prüfung der Vorwürfe als falsche Anschuldigung heraus, so gibt der WTB eine schriftliche Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe als unbegründet eingestuft werden. Im Rahmen der Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften werden sämtliche Unterlagen, die zur Verdachtsabklärung gesammelt wurden nach der Durchführung des Rehabilitationsverfahrens vollständig vernichtet und auf keinen Fall – auch nicht teilweise – in die Personalakte aufgenommen.

Die Information über die Ausräumung der erhobenen Vorwürfe erhalten die Beschuldigten von der Geschäftsführung. In diesem Gespräch wird auch das Einverständnis der Betroffenen zum Rehabilitations-Verfahren eingeholt. Darüber wird der Person auch Gelegenheit gegeben, bis zu einem zweiten Gespräch über die Rehabilitations-Maßnahmen und deren Zeitpunkt zu entscheiden.

Das Rehabilitationsverfahren kann aus folgenden Bausteinen bestehen, deren Einsatz sich an den individuellen Bedürfnissen der zu Unrecht Beschuldigten orientiert:

- Alle bisher informierten Personen werden über die Unschuld informiert und ebenfalls zu Verschwiegenheit angewiesen.
- Sollte eine Weiterbeschäftigung des zu Unrecht Beschuldigten angestrebt werden, so muss gemeinsam entschieden werden, ob dies in der gleichen Abteilung sein soll oder er in einem anderen Arbeitsgebiet eingesetzt wird.
- Gegebenenfalls werden die Eltern der Sportler informiert, dass der WTB nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es keinerlei Gefährdung der Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen gab. Außerdem werden die Eltern um absolute Verschwiegenheit in der Sache gebeten, um den Ruf der beschuldigten Person nicht zu schädigen. Sollte es doch zu übler Nachrede kommen, so behält sich der WTB entsprechende Maßnahmen gegen die Personen vor, die sich öffentlich zu den Vorgängen geäußert haben. Die Erstattung einer Strafanzeige ist hierbei nicht ausgeschlossen.

- Die zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden erhalten die Möglichkeit Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, um das Geschehene individuell aufzuarbeiten. Gleichzeitig wird der WTB die Vorfälle intern, ggf. mit externen Fachkräften aufarbeiten. Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Vorkommnisse mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen oder/und deren Eltern.

Folgen bei zu Unrecht Beschuldigten

Wird eine Person zu Unrecht beschuldigt, so könnte dies negative Folgen haben, die wie folgt aufgelistet werden:

- Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Unrecht Beschuldigten und dem Verband.
- Unsicherheit bei anderen Trainern, Betreuenden oder auch weiteren Mitarbeitenden des WTBs.
- Lebenslange gesellschaftliche Stigmatisierung der zu Unrecht beschuldigten Person.
- Möglichkeit einer weiteren Anstellung im bisherigen Beruf oder in ähnlichen Bereichen (z. B. als Trainer) verhindern.
- Psychologische Aspekte wie Depressionen, psychosomatische Folgeerscheinungen, monetäre und damit existenzielle Auswirkungen.
- Für den Verband könnte das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt werden.
- Auch Familienmitglieder könnten negative Folgen wie gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren.

Rechtlicher Hinweis

Sollte ein Mitarbeiter des WTB tatverdächtig sein, so kann die Person vorläufig bis zur endgültigen Aufklärung des Tatvorwurfs freigestellt werden. Sollte sich dann der Verdacht bestätigen, so wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, da die Vorwürfe erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründen. Das Arbeitsverhältnis sollte dabei auf keinen Fall in gegenseitigem Einverständnis beendet werden, sondern per Kündigung des WTB. Eine Aufhebung in gegenseitigem Einverständnis würde die Gefahr bergen, dass Beschuldigte ihr Handeln in anderen Verbänden/Vereinen fortsetzen könnten. Dieses Risiko wird durch die Kündigung deutlich reduziert.

11. Beschwerdemanagement

Beschwerdewege sollten kurz, einfach und direkt sein. Diese sind vom WTB einzurichten und in den Internet-Auftritten des WTB darzustellen. Diese werden vorab per Einladung zu Lehrgängen, Veranstaltungen etc. den Teilnehmenden bekannt gegeben. Auch den Kaderathleten werden bei der Aufnahme in die Kader die unterschiedlichen Wege der Beschwerde, die Institutionen sowie zuständige Ansprechpartner des WTB dargelegt.

Auf welche Art und Weise sich die Betroffenen beschweren, entscheiden sie selbst oder in Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie wenden sich WTB-intern an die Geschäftsführung oder die Ansprechpersonen.
- Sie kontaktieren eine Vertrauensperson aus dem Betreuenden-, Trainer-Team ihres Kaders/Vereins, sofern diese nicht die Täter bzw. die Verdächtigen sind. Die Vertrauensperson sollte möglichst neutral sein und nicht in besonderer Beziehung zu dem Täter bzw. dem Verdächtigen stehen.
- Außerdem haben Kinder/Jugendliche/Erwachsene noch die Möglichkeit, sich an externe Beratungsstellen kirchlicher oder freier Träger zu wenden, um sich beraten zu lassen und/oder Hilfen zu holen. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn sie mögliche Abhängigkeiten von Trainern, Betreuenden oder Fachkräften des WTB fürchten.

Die konkreten Personen im WTB und verschiedenste Anlaufstellen sind im Anhang zu finden.

Evaluation

Zur Sicherstellung des Wohlbefindens der Teilnehmenden, ist das Wohlbefinden im Zusammenhang mit einem respektvollen Umgang untereinander in die existierenden Feedback-Bögen für Bildungsmaßnahmen eingearbeitet worden. Zusätzlich gibt es dort einen Hinweis auf die Kontaktmöglichkeit der Ansprechpersonen zum Schutz vor Gewalt auf der Homepage des WTB.

12. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient der Analyse des Ist-Stands unter der Perspektive Schutz vor Gewalt. Gibt es also Strukturen und wiederkehrende Faktoren, die Gewalt begünstigen? Diese Risikoanalyse wurde in einer Gruppe des WTB zusammengesetzt aus Vertretungen des Olympischen Spitzensports, Präsidium, Jugend und Geschäftsführung im Zuge eines durch eine Expertin des Landessportbunds NRW moderierten Workshops initiiert. Anschließend wurde am Beispiel Trampolinturnen die Analyse erstellt und durch die anderen Sportarten sowie Bereiche wie Bildung und Freizeiten ergänzt. Hierzu wurde unter anderem ein umfangreicher Fragebogen genutzt.

Zusammenfassung der Risikoanalyse:

Übernachtungen im Rahmen von Lehrgängen, Trainings und Wettkämpfen sowie Freizeiten

Gemeinsame Übernachtungen kommen im Rahmen von Lehrgängen, Trainings und Wettkämpfen vor. Diese finden sowohl in Mehrbettzimmern (Jugendherbergen, Landesturnschule, etc.), Schulen als Gemeinschaftsunterkünften als auch im privaten Bereich statt. Bei den Freizeiten der WTJ sind Übernachtungen auf dem Zeltplatz oder geeigneten Unterkünften mit Mehrbettzimmern vorhanden. Dabei wird darauf geachtet, dass die Unterbringung nach Alter und Geschlecht getrennt stattfindet und Trainerinnen und Trainer

oder Betreuungen außer bei Schulunterkünften (Klassenräumen) nicht im gleichen Raum übernachten. Die Betreuungen sind dabei möglichst vom gleichen Geschlecht wie die Schützlinge.

Bei vielen Sportarten ist Körperkontakt notwendig, um Sicherheit und Hilfestellungen zu geben oder die Sportart ist per se körperbetont.

Bei einer Vielzahl der WTB-Sportarten (z. B. Gerätturnen, RSG, Trampolinturnen) ist Körperkontakt in Form von Hilfestellungen (z. B. bei Dehnungshaltungen, Salto-Bewegungen) unerlässlich. Die Hilfestellung ist Handwerk des Turnens, um Verletzungen der Aktiven zu vermeiden sowie ihre Sicherheit nicht zu gefährden. Dieses Handwerk wird in regelmäßigen Fortbildungen zur Lizenzverlängerung erhalten und verfeinert. Wie eine korrekte Hilfestellung verläuft, wird den Aktiven und bei Bedarf auch den Eltern z. B. beim Erlernen einer neuen Bewegungsverbinding vermittelt.

Bei einigen Sportarten im Zuständigkeitsbereich des WTB kann bereits die spezielle Sportbekleidung einen Anstoß zur Sexualisierung bieten.

Die Kleiderordnung ist in den Aufgabenbüchern, der sportartspezifischen Wettkampfordnung des DTB oder durch das übergeordnete Regelwerk der FIG (Code de Pointage) geregelt. Je nach Sportart ist es den Aktiven erlaubt, Ganzkörperanzüge oder lange, enge Leggings (in der Farbe des Turnanzuges oder hautfarben) unter dem Turnanzug zu tragen. Eine freizügige, kurze Kleidung ist jedoch vor allem im nationalen und internationalen Spitzensport überwiegend zu sehen. Wettkampfanzüge sollten gut passen und nicht verrutschen. Im Bereich der RSG ist im WTB die Brennweite der zu verwendeten Objektiven während der Wettkämpfe reglementiert, um das Fotografieren der Sportlerinnen als ganze Person besser gewährleisten zu können.

In manchen Wettkampfstätten kann durch baulich ungünstig gestaltete Umkleidekabinen und Duschen die Privatsphäre der Aktiven nicht adäquat geschützt werden.

So kann auch der Weg vom Foyer zum Hallenbereich durch eine Umkleide führen oder abgekürzt werden. Hallen zum Einturnen haben häufig auch eine Tribüne. In der RSG findet aber das Einturnen häufig erst nur in den Unteranzügen statt, die meist nur hautfarben sind. Die Veranstalter, Ausrichter, Trainerinnen und Trainer sowie Betreuende sind angehalten, die Privatsphäre der Aktiven entsprechend zu schützen.

Auch aufgrund der räumlichen Enge in den Fahrzeugen auf dem Weg zu Wettkämpfen, Trainingslehrgängen etc. können sexuelle Übergriffe erleichtert werden.

Es kann sein, dass ein männlicher Physiotherapeut oder Trainer mit Aktiven vom Gerätturnen weiblich reist, weil er zum Team dazugehört. Die Anreise erfolgt überwiegend in PKWs. Dieser Umstand wird offen kommuniziert aber möglichst vermieden.

Bei der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen entstehen auch Vertrauensverhältnisse, die einseitig ausgenutzt werden können.

Um dem entgegenzuwirken, müssen die Mitarbeitenden entsprechende Formulare vorlegen (erweitertes Führungszeugnis) oder unterzeichnen (Ehrenkodex, Verhaltensregeln). Des

Weiteren müssen die WTB- Mitarbeitenden an Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig teilnehmen.

Einzeltraining im Leistungssport

Einzel- und Sondertraining dienen der intensiven Arbeit an einzelnen Elementen und sind im Leistungssport ein verbreitetes Mittel. Häufig ist aus organisatorischen Gründen eine 1:1 Situation in einem geschlossenen Raum, die es zu vermeiden gilt. Das ist sowohl aus Sicht von Trainerin und Trainer als auch Aktiven ungünstig, falls es zu Gefährdungsmomenten kommen sollte. Mindestens eine klare Transparenz im Verband als auch in Richtung der Eltern und Trainingsgruppe sowie das Prinzip der offenen Turnhalle, wie in den Verhaltensregeln benannt, sind hier zu beachten.

Verhältnis von Distanz und Nähe

Bei Siegerehrungen, offiziellen Anlässen und internen Feiern kann es im WTB vorkommen, dass unterschiedliche Personengruppen unterschiedliche Verhältnisse zu Distanz und Nähe empfinden. Ein Beispiel sind Umarmungen als Zeichen der Wertschätzung bei Siegerehrungen. Hier genügt ein Händeschütteln, da die Aktiven die andere Person häufig nicht kennen.

Junge Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler richten ihren Alltag ausschließlich auf den Leistungssport und das Erbringen von Spitzenleistungen aus.

Alle anderen Dinge werden diesem Ziel untergeordnet. Fokussiert auf diese Ziele erkennen sie unter Umständen nicht die Gewalt von Trainern, Beratern oder Personen ihres vertrauten Umfeldes und können daher auch keine geeigneten Schutz- und Hilfsmaßnahmen holen.

Unter den jungen Aktiven kann Leistungsdruck und Konkurrenzdruck herrschen sowie jugendliches vielleicht auch kindliches Grenzverhalten und Überschreitungen vorkommen.

Dazu kann es zu Eliten-/ Cliquenbildung kommen. Dem wird durch eine entsprechende Ansprache sowie Gruppenaktionen wie gemeinsamen Fahrten entgegengewirkt. Trotzdem kann es hier unter den Jugendlichen zu Gewalt (auch auf Social Media) kommen. Im Umfeld ist man in der Regel sensibel dafür. Eine wachsende Kultur des Hinsehens hilft hier, mit Grenzverletzungen frühzeitig umzugehen und Signale aus dem Kreis der Aktiven auch über Athletensprecher und -sprecherinnen entsprechend zu deuten. Letztere gibt es nicht flächendeckend.

Auf WTB-Verbandsebene werden weitere, zentrale Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Ausübung von Gewalt möglichst gering zu halten:

- Das Themenfeld Schutz vor Gewalt ist explizit in der WTB-Satzung verankert. Im gesamtverbandlichen Kontext ist innerhalb des Präsidiums des WTB die Vizepräsidentin Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung verantwortlich. Darüber hinaus gibt es eine weitere Ansprechperson.
- Die WTB-Mitarbeitenden müssen bestimmte Standards erfüllen. So müssen die Mitarbeitenden persönlich und fachlich geeignet sein. Des Weiteren wird bei

Bewerbungsgesprächen/Auswahlverfahren auf die Thematik eingegangen (Siehe auch Abschnitt Eignung von Mitarbeitenden).

- Der WTB führt Sensibilisierungsmaßnahmen für seine Mitarbeitenden durch (siehe auch den gleichnamigen Abschnitt). Das umfasst auch, dass in allen C-Lizenz-Ausbildungen neben Ehrenkodex und Verhaltensrichtlinien das Thema Schutz vor Gewalt an sich thematisiert und dazu sensibilisiert wird.
- Über den Verband werden Informationen zum Thema bereitgestellt. Ehrenkodex und Verhaltensregeln sind ein Schwerpunkt, da sie für Funktionäre, Trainerinnen und Trainer sowie Aktive und Eltern Transparenz über einen gewissen Soll-Zustand herstellen.

Selbst wenn die genannten Faktoren erkannt und in angemessener Weise behoben wurden, kann dadurch die Ausübung von Gewalt nicht gänzlich verhindert werden. Die Absicht der Verbände sollte in der Minimierung jeglicher Gewalt begünstigender Strukturen und Faktoren liegen. Potenzielle Täterinnen und Täter sollen durch die Schaffung dieser Strukturen abgeschreckt werden. Verbände und Vereine können durch die Thematisierung, durch Qualifizierung ihrer Mitarbeitenden, aber auch durch Aufklärung der jungen Aktiven und deren Eltern Transparenz herstellen und somit eine gute Grundlage für den Schutz der ihnen anvertrauten Personen bieten.

Literaturverzeichnis

Kaselitz, V., & Lercher, L. (2002). Gewalt in der Familie. Rückblick und Herausforderungen. Gewaltbericht 2001. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) (2014): Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Fachverbände. https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_Fachverbaende.pdf

Rulofs, B. (2016). Safe Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland. Forschungsprojekt Safe Sport. Deutsche Sporthochschule Köln

Staufenbiel, K., Liesenfeld, M. & Lobinger, B. (Hrsg.). (2019). Angewandte Sportpsychologie für den Leistungssport. Göttingen: Hogrefe

Deutsche Sportjugend (Hrsg.) 2020. »Safe Sport« – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Frankfurt am Main

Fortier K, Parent S, Lessard G (2020). Child maltreatment in sport: smashing the wall of silence: a narrative review of physical, sexual, psychological abuses and neglect British Journal of Sports Medicine 2020;54:4-7.

Allroggen, M. (2022). SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport. Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention. Köln & Ulm: Deutsche Sporthochschule Köln & Universitätsklinikum Ulm.

Rulofs, B., Wahnschaffe-Waldhoff, K., Neeten, M., & Söllinger, A. (2022). Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext des Sports. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Projektergebnis: Vorschlag Verhaltensregeln Deutscher Turner-Bund/Hessischer Turnverband 2024; Dr. Kathrin Kohake & Prof. Dr. Alfred Richartz

Anlagen

Interne und externe Anlaufstellen

Interne Anlaufstellen

Grundsätzlich werden alle Vorfälle/Mitteilungen vertraulich behandelt. Beim WTB gibt es für Betroffene unterschiedliche Möglichkeiten der Beschwerde bei Verdachtsmomenten und Vorfällen von Gewalt:

1. Ansprechpersonen für Schutz vor Gewalt
 - Vizepräsidentin Personalentwicklung, Gleichstellung, Gesellschaftspolitik
Anke Schluckebier
schluckebier.anke@wtb.de
 - Jugendsekretär
Stephan Wildbredt
wildbredt@wtb.de
02388-30000-24
2. Geschäftsführung
 - Geschäftsführer
Carsten Rabe
rabe@wtb.de
02388-30000-22

Die Ansprechpersonen stehen bei grundsätzlichen Fragen zum Thema Schutz vor Gewalt für Betroffene, Angehörige, Trainer und Vereinsfunktionäre zur Verfügung. Sie arbeiten eng mit den Referaten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung zusammen.

Weitere Vertrauenspersonen sind in den jeweiligen Sportarten und Gauen an zentraler Stelle zu pflegen, um kurze Wege zu ermöglichen.

Externe Anlaufstellen

Es werden folgende externe Anlaufstellen kommuniziert:

- Hilfeportal sexueller Missbrauch: bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt
Telefon: 0800 – 22 55 530
Website: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>
- Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: Beratung per E-Mail, Chat und Telefon für betroffene Frauen
Telefon: 08000 – 116016
Website: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/telefonberatung.html>
- Nummer gegen Kummer: Hilfe für Kinder und Jugendliche per Telefon und E-Mail
Telefon: 116 111
Website: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html>

- Was geht zu weit: Informationen für junge Menschen rund um die Themen Dating, Liebe, Respekt und Grenzüberschreitungen
Website: <https://www.was-geht-zu-weit.de/>
- Suse hilft: Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken
Website: <https://www.suse-hilft.de/>
- Weißer Ring: Hilfe für Betroffene bei eingerichteten Beratungsstellen über das Telefon und Online
Telefon: 116 006
Website: <https://weisser-ring.de/>
- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch: Hilfe-Telefon und ein Online-Beratungsangebot für Jugendliche und Erwachsene
Telefon 0800 22 55 530
Website: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>
- Safe Sport e.V.: Von Gewalt und Missbrauch betroffene Breitensportler können sich an die Ansprechstelle des Safe Sport e.V. wenden.
0800 11 222 00 erreichbar (Mo-Mi 10-12 Uhr, Do 15-17 Uhr). Auf Wunsch kann eine Beratung (online oder vor Ort) vereinbart werden.
- Kein Täter werden: Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.
Website: <https://www.kein-taeter-werden.de/>

Leitfaden Bewerbungsgespräche

Grundhaltung vermitteln

Der WTB, seine Mitglieder und Sporttreibenden, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich ausdrücklich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Auf Grund unseres turnerischen Respektes erweitern wir dieses Handeln auf alle bei uns Sporttreibenden.

Der WTB, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Formale Präventionsbausteine ansprechen

Folgende formale Präventionsbausteine werden angesprochen und die Bereitschaft zur Unterzeichnung bzw. Vorlage abgefragt:

Erweitertes Führungszeugnis:

Es stellt sicher, dass einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen nicht beim WTB arbeiten. Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss spätestens nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Zu diesem Personenkreis zählen u.a.:

- Alle Personen, die einen Arbeits- oder Honorarvertrag mit dem WTB haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit für den WTB Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben bzw. diese betreuen (z.B. haupt- und nebenberufliche Referenten in der Aus- und Fortbildung, Betreuende Freizeiten, etc.).

Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeitenden ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten.

Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln ergänzen den Ehrenkodex und sind konkret sowie auf einzelne Zielgruppen zugeschnitten. Alle im WTB haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen müssen den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln bei Beginn der Tätigkeit und spätestens wieder nach 5 Jahren unterzeichnen.

Fallszenarien

Sie dienen der Konfrontation, der Verdeutlichung der Haltung der möglichen Mitarbeitenden und dem Austausch zum Thema Schutz vor Gewalt.

Fallbeispiel A: Sie laufen an der Sporthalle vorbei und beobachten, wie ein Referent die Jugendlichen der ÜL-Assistenten-Ausbildung anschreit. Die Jugendlichen sind sichtlich eingeschüchtert, ein Jugendlicher fängt an zu weinen. Was tun Sie? Geben Sie eine kurze Einschätzung.

Fallbeispiel B: Sie laufen am Zeltlager vorbei und beobachten, wie Jungs sich an der Badestelle versuchen, gegenseitig die Badehosen herunterzuziehen. Was tun Sie? Geben Sie eine kurze Einschätzung

Fallbeispiel C: Sie sind als Trainerin/Trainer im Gerätturnen neu bei uns und geben einer Athletin Hilfestellung. Diese reagiert verwundert darauf.

Wie reagieren Sie?

Weitergehende Informationen:

Verweis auf die Ansprechpersonen im WTB sowie auf die Homepage und die Möglichkeit mehr Informationen zum Thema zu erhalten.

Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift

Verhaltensregeln DTB / WTB

Verhaltensregeln für Kinder, Jugendliche und erwachsene SportlerInnen¹

Unser Ziel ist, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene SportlerInnen sicher, motiviert und erfolgreich am Sport teilnehmen können. Deshalb erwarten wir, dass sie sich an die folgenden Verhaltensregeln halten, indem sie ihre Rechte wahrnehmen und ihren Pflichten nachkommen:

Alle Kinder, Jugendliche und erwachsene SportlerInnen haben das Recht, ...

1. Spaß und Freude zu erleben und in der Gemeinschaft akzeptiert zu sein.
2. sich jederzeit sicher und wohlfühlen zu können.
3. dass ihre Gesundheit immer an erster Stelle steht.
4. mit gleichen Rechten und Pflichten und ohne Diskriminierung am Sport teilzunehmen.
5. von allen fair, freundlich, respektvoll und mit Verständnis und Unterstützung behandelt zu werden.
6. ihre Meinung zu sagen zu allen Angelegenheiten, die sie betreffen.
7. dass ihre Vorschläge und Meinungen gehört und ernst genommen werden.
8. zu wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich unsicher, angegriffen oder ungerecht behandelt fühlen.
9. dass persönliche Informationen über sie vertraulich behandelt werden.

Alle Kinder, Jugendliche und erwachsene SportlerInnen haben die Pflicht, ...

10. eine Vertrauensperson über Mobbing-Vorfälle zu informieren, auch, wenn sie nicht selbst betroffen sind. Vertrauenspersonen können zum Beispiel die Eltern sein, aber auch TrainerInnen oder Ansprechpersonen im Verband.
11. alle Unfälle, Verletzungen und andauernde Schmerzen der Trainerin oder dem Trainer sowie den Erziehungsberechtigten² mitzuteilen.
12. sich über die Social-Media- und Fotografie-Richtlinien des Verbandes zu informieren und diese zu befolgen.
13. keine unzulässigen Mittel einzunehmen und sich an die Anti-Doping Richtlinien zu halten.

Allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen SportlerInnen ist nicht erlaubt ...

14. sich an Gewalt oder Mobbing zu beteiligen – das gilt sowohl im persönlichen Kontakt als auch über soziale Medien.

Allen Kindern und Jugendlichen im Sport ist nicht erlaubt ...

15. Mittel einzunehmen, von denen die Erziehungsberechtigten nicht Bescheid wissen.

Alle Kinder, Jugendliche und erwachsene SportlerInnen sollten ...

1. Nein! sagen zu allem, was ihnen schlechte Gefühle macht und bei dem sie sich unwohl fühlen.
2. es nie als Geheimnis behalten, wenn eine Person sie seelisch (gefühlsmäßig) oder körperlich verletzt hat.
3. für ihre Sicherheit sorgen, indem sie sich an die Anweisungen und Regeln halten.
4. daran denken, dass Leistungsunterschiede nichts mit dem Wert einer Person zu tun haben, sondern dass alle SportlerInnen den gleichen Wert haben.
5. sich als Mitglied ihres Teams verhalten und die anderen Teammitglieder unterstützen, wenn diese ihre Sache gut machen, aber auch, wenn es nicht gut läuft.
6. zu jeder Zeit fair sein, ihr Bestes tun, um ihre Ziele zu erreichen und geduldig sein, wenn sie ihre Ziele noch nicht erreicht haben.
7. TrainerInnen, SportskameradInnen, WettkampfgegnerInnen und KampfrichterInnen stets mit Respekt behandeln.
8. mit jemanden darüber sprechen, wenn sie Schwierigkeiten, Sorgen oder Probleme haben oder sich von TrainerInnen, KampfrichterInnen oder Offiziellen ungerecht behandelt fühlen.

9. ihre schulischen Ziele und Leistungen ernst nehmen, auch wenn sie Leistungssport mit hohen Trainingsumfängen betreiben.
10. pünktlich kommen und ihre Trainerin oder ihren Trainer benachrichtigen, wenn sie zu spät kommen.
11. die Geräte und Ausrüstungen wie die eigenen behandeln.

Mit deiner Unterschrift bestätigst du, dass du diese Regeln zur Kenntnis genommen hast und dein Bestes tun wirst, dich daran zu halten.

Name des Sportlers/der

Sportlerin: Datum:

Unterschrift des Sportlers/der

Sportlerin: Unterschrift der

Erziehungsberechtigten:

¹ Gefördert im Rahmen eines durch Eigenmittel des Hessischen Turnverbands und durch Mittel des Bundesinstituts für Sportwissenschaft geförderten Projekts (ZMI4-072020/23), Leitung: Dr. Kathrin Kohake, Beratung und Mitarbeit: Prof. Dr. Alfred Richartz.

² Verhaltensregeln oder Anteile davon, die sich auf Erziehungsberechtigte beziehen, gelten nicht für erwachsene SportlerInnen.

Verhaltensregeln für TrainerInnen³

Unser Ziel ist, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene SportlerInnen sicher, motiviert und erfolgreich am Sport teilnehmen können. Deshalb erwarten wir, dass sich TrainerInnen und andere Betreuungspersonen an die folgenden Verhaltensregeln halten, indem sie ihre Rechte wahrnehmen und ihren Pflichten nachkommen:

Alle TrainerInnen als verantwortliche Leitungspersonen im Sport haben das Recht, ...

1. von FunktionärInnen, SportlerInnen, Erziehungsberechtigten und anderen TrainerInnen respektvoll und fair behandelt zu werden.
2. vor körperlicher oder emotionaler Gewalt von Seiten der SportlerInnen, Eltern, TrainerInnen oder FunktionärInnen angemessen geschützt zu werden und Unterstützung bei Konfliktlösungen zu erhalten. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Mobbing, unberechtigten Anschuldigungen und persönlichen Herabsetzungen.
3. ohne Diskriminierung behandelt und beurteilt zu werden.
4. dass ihre Rechte als Privatperson geachtet werden.
5. dass ihre Pflichten im Traineramt gerecht und angemessen definiert sind. Dazu gehört auch die Ausstattung mit den Befugnissen, die nötig sind, um ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen nachzukommen.
6. dass ihre Amtsaufgaben und die verbandlichen Verhaltensregeln so definiert sind, dass sie diesen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen angemessen nachkommen können.
7. angehört und in Entscheidungen des Verbands angemessen einbezogen zu werden, insbesondere in Angelegenheiten ihres unmittelbaren Arbeitsfeldes.
8. im Verband Anerkennung für ihr Engagement zu erfahren und Unterstützung in ihrer Rolle zu erhalten.
9. über das Beschwerdemanagement und Handlungspläne des Verbands informiert zu werden bei Konflikten, Anschuldigungen und Verdachtsfällen.
10. Zugang zu Weiterbildungen in allen Aspekten ihrer Rolle zu erhalten.

Alle TrainerInnen als verantwortliche Leitungspersonen im Sport haben die Pflicht, ...

11. die Gesundheit, Sicherheit und positive Entwicklung der AthletInnen an erste Stelle zu setzen und stets zu prüfen, ob Sicherheitsvorkehrungen und Verletzungsprophylaxe ausreichend gewährleistet sind.
12. sich an ärztliche Empfehlungen zu halten und keine medizinische/gesundheitliche Ratschläge zu geben, zu denen sie nicht befugt sind.
13. jede persönliche oder medizinische Information über SportlerInnen unbedingt vertraulich zu behandeln, wenn das Wohl des Sportlers/der Sportlerin nicht etwas anderes verlangt.
14. alle Berührungen von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die jeweilige Situation, die Körperzone, sowie die Alters-, Geschlechts- und Rollenkonstellation angemessen zu gestalten. Körperliche Berührungen bei Hilfestellungen können notwendig sein, um Kinder und Jugendliche zu schützen, ihnen wichtige Bewegungshilfen zu geben oder Feedbackinformation zu geben. Solche Berührungen sind (auf jeden Fall beim ersten Mal) anzukündigen, ihr Zweck ist zu erläutern und es ist zu fragen, ob Kinder und Jugendlichen mit der Berührung einverstanden sind.
15. nie körperliche Berührungen zu nutzen, um zu bestrafen, zu tadeln oder um ihren Willen durchzusetzen.
16. SportlerInnen nicht feindselig, herabsetzend oder mit Spott zu behandeln und strafendes oder drohendes Anschreien zu vermeiden. SportlerInnen dürfen nicht durch Bloßstellung vor der Gruppe beschämt oder gedemütigt werden.
17. sich nicht von SportlerInnen abzuwenden, wenn diese in Stress geraten, Anforderungen nicht erfüllen können oder von heftigen negativen Gefühlen betroffen sind (Angst, Weinen).
18. alle Mitglieder der Trainingsgruppe mit gleicher Zuwendung und Unterstützung zu behandeln.
19. Bedenken und Sorgen von SportlerInnen ernst zu nehmen und sich aktiv um Lösungen zu bemühen.

³Die Verhaltensregeln gelten auch für andere Personen, die betreuende/beaufsichtigende Funktionen im Auftrag des Verbands übernehmen. Dies kann auch für kurze Zeiträume oder besondere Aufgaben der Fall sein, z. B. bei Fahrdiensten, Freizeitbetreuungen und Übernachtungen.

TrainerInnen als verantwortliche Leitungspersonen im Sport ist nicht erlaubt, ...

20. SportlerInnen zu Übungen zu zwingen.
21. SportlerInnen gegen deren Willen zu berühren.
22. sexistische oder gewalttätige Sprache, Mobbing, aggressive oder sexuell provozierende Spiele zu tolerieren oder sich gar daran zu beteiligen.
23. die folgenden Verhaltensregeln zu 1:1-Situationen zwischen Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen routine- mäßig oder ohne ersatzweise Schutzvorkehrungen zu missachten.
- 23a) Regelmäßige Transportfahrten zum Training und Fahrten zu Wettkämpfen werden nicht in 1:1-Konstellationen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten. Die Erlaubnis muss die spezifische Situation und die beteiligte erwachsene Person benennen. Die Erlaubnis muss befristet sein, die Höchstdauer beträgt 6 Monate. Die Ausnahmen und die entsprechenden Erlaubnisse werden dokumentiert.
- 23b) Einzeltrainings in 1:1-Konstellation ohne weitere Personen in der Trainingshalle werden im Nachwuchsbereich nicht durchgeführt. Sollte dies doch notwendig sein, so gilt das „Prinzip der offenen Tür“ oder das „Sechs-Augen- Prinzip“. Mit dem Sechs-Augen-Prinzip ist gemeint, dass eine zweite Betreuungsperson, ein Elternteil oder mindestens ein/e zweite/r SportlerIn im Trainingsraum anwesend ist. Das Prinzip der offenen Tür bedeutet, dass die Hallentür geöffnet bleibt, so dass jederzeit Einsichtnahme bzw. Zugang von Erziehungsberechtigten, anderen TrainerInnen, FunktionärInnen oder SportlerInnen zum Trainingsraum gewährleistet ist. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten. Die Erlaubnis muss die spezifische Situation und die beteiligte erwachsene Person benennen. Die Erlaubnis muss befristet sein, die Höchstdauer beträgt 3 Monate. Die Ausnahmen und die entsprechenden Erlaubnisse werden dokumentiert.
- 23c) Es finden keine Aktivitäten oder Treffen mit Kindern/Jugendlichen in 1:1-Konstellationen in der Freizeit außerhalb des Trainings statt.
- 23d) Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der TrainerInnen genommen. In Ausnahmefällen sind Treffen für eine gesamte Trainingsgruppe im Privatbereich möglich, wenn ein/e weitere/r TrainerIn oder eine weitere erziehungsberechtigte Person anwesend ist.
24. gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer bei Reisen, Wettkämpfe u. ä. zu übernachten. Ausgenommen von dieser Regel sind Gruppenübernachtungen in Großräumen (z. B. Klassenräume oder Turnhallen bei Turnfesten) mit mindestens fünf Kindern/Jugendlichen.
25. gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu duschen oder zu saunieren. Die Umkleiden dürfen erst dann betreten werden, wenn die Betreuenden/TrainerInnen auf ihr Klopfen/ihre Anfrage hin, ob sie eintreten dürfen, ein klares Signal erhalten haben, dass sie eintreten dürfen.
26. Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen zu haben. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich alles an Vertrauenspersonen weitergeben. Es herrscht hier Transparenz.
27. Kindern und Jugendlichen Privatgeschenke für besondere sportliche Leistungen oder Erfolge zu machen, wenn dies nicht mit einem weiteren Mitarbeitenden abgesprochen ist.

Alle TrainerInnen als verantwortliche Leitungspersonen im Sport sollten ...

28. das Training so planen und vorbereiten, dass alle SportlerInnen mit Freude und Erfolgserlebnissen am Training teilnehmen können.
29. mehr Wert auf die Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fortschritten legen als auf die Platzierungen im Wettkampf und deshalb Anstrengung ebenso wertschätzen wie Resultate.
30. angemessen Kontakt zu Erziehungsberechtigten halten und diese regelmäßig informieren, besonders wenn Ihnen Probleme auffallen.
31. den Konsum von Alkohol, Nikotin und weiterer legaler Drogen vermeiden, solange sie für Kinder und Jugendliche die Verantwortung tragen, weil dies nicht mit einem gesundheitlich positiven Verhalten im Sport vereinbar ist.
32. Gruppenbestrafungen unterlassen.
33. aktiv werden, wenn sie Verstöße gegen diese Verhaltensregeln beobachten.

Mit deiner Unterschrift bestätigst du, dass du diese Regeln zur Kenntnis genommen hast und dein Bestes tun wirst, dich daran zu halten.

Name des Trainers/der Trainerin:

Verhaltensregeln für Erziehungsberechtigte

Unser Ziel ist, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene SportlerInnen sicher, motiviert und erfolgreich am Sport teilnehmen können. Deshalb erwarten wir, dass sich ihre Erziehungsberechtigten an die folgenden Verhaltensregeln halten, indem sie ihre Rechte wahrnehmen und ihren Pflichten nachkommen:

Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen im Sport haben das Recht, ...

1. über alle Probleme und Sorgen, die mit ihrem Kind zusammenhängen, informiert zu werden.
2. über alle Verletzungen und gesundheitsrelevanten Ereignisse, die ihr Kind betreffen, informiert zu werden
3. dass der Verband mögliche Bedenken in Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlergehen ihres Kindes mit Aufmerksamkeit behandelt und ihre Fragen beantwortet.
4. transparent über Vorgehen und Entscheidungen des Verbandes, die ihr Kind betreffen, informiert zu werden.
5. jederzeit Vorschläge und Kommentare zur Arbeit des Verbandes einzubringen. Sie können hierfür auch die regelmäßigen Gelegenheiten nutzen, die der Verband ihnen bietet (z. B. Elternabende).

Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen im Sport sollten ...

6. ihr Kind anhören und altersangemessen mitentscheiden lassen, welche Ziele und Arten des Sportengagements sie gemeinsam für ihr Kind auswählen.
7. es erstnehmen, wenn ihr Kind Einwände, Sorgen oder Missbehagen gegenüber dem Sporttreiben äußert.
8. sich wertschätzend und positiv verhalten, wenn sie bei Wettkämpfen dabei sind. Erziehungsberechtigte fördern die Entwicklung ihres Kindes, wenn sie ihm zeigen, dass sie seine Anstrengung, seinen Trainingsfleiß und seine Fortschritte wertschätzen und nicht in erster Linie Sieg oder Niederlage.
9. als Begleitpersonen (z. B. bei Wettkämpfen) gute Leistungen von allen Kindern und Jugendlichen respektieren und wertschätzen.
10. sich im Hinblick auf Fairness vorbildlich verhalten und in diesem Sinne auch die Entscheidungen von Kampfgerichten respektieren.
11. darauf achten, dass ihr Kind keine unzulässigen Substanzen zu sich nimmt und die Anti-Doping-Richtlinien einhält.
12. die Trainerin bzw. den Trainer vollständig über gesundheitliche Probleme ihres Kindes informieren.
13. die fachliche Kompetenz der Trainerinnen und Trainer respektieren.
14. TrainerInnen, FunktionärInnen und Offizielle respektvoll und gewaltfrei behandeln – dies gilt sowohl im persönlichen Kontakt als auch über soziale Medien.
15. bei Meinungsverschiedenheiten und Unzufriedenheit mit TrainerInnen oder Offiziellen mit diesen in angemessenem Rahmen sprechen und nicht vor den Kindern und Jugendlichen.
16. sich über AnsprechpartnerInnen und Beschwerdemöglichkeiten im Verband informieren.
17. sich über das Schutz- und Förderkonzept inklusive der Verhaltensregeln informieren und unterstützen, dass diese Verhaltensregeln eingehalten werden.
18. sich über die Verhaltensregeln für Kinder und Jugendliche informieren und möglichst gut sicherstellen, dass ihr Kind sich an diese Regeln hält.
19. schulische Ziele und Leistungen ihres Kindes beobachten und fördern, auch wenn es Leistungssport mit hohen Trainingsumfängen betreibt. Bei anhaltenden Schwierigkeiten sollten sie in angemessener Form das Gespräch mit TrainerInnen suchen.
20. sich über die Social-Media- und Fotografie-Richtlinien des Verbandes informieren und soziale Medien verantwortungsbewusst benutzen.
21. die Arbeit des Verbands/Stützpunkts unterstützen, wo dies möglich ist. Sie sollen ihre Perspektive aktiv einbringen, z. B. durch Engagement in der Elternvertretung.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Regeln zur Kenntnis genommen haben und Ihr Bestes tun werden, sich daran zu halten.

Namen der Erziehungsberechtigten:

Verhaltensregeln für FunktionärInnen

Unser Ziel ist, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene SportlerInnen sicher, motiviert und erfolgreich am Sport teilnehmen können. Deshalb erwarten wir, dass sich FunktionärInnen an die folgenden Verhaltensregeln halten, indem sie den folgenden Verpflichtungen und Empfehlungen nachkommen:

Personen mit institutionellen Leitungsaufgaben (FunktionärInnen) im Sport haben die Pflicht, ...

1. die Gesundheit, Sicherheit und positive Entwicklung der AthletInnen an erste Stelle zu setzen.
2. Bedenken und Sorgen von AthletInnen, TrainerInnen und Erziehungsberechtigten ernst zu nehmen und sich für geeignete Lösungen einzusetzen. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass Beschwerden, einschließlich Gerüchten, nicht ignoriert, sondern angemessen behandelt werden, indem sie sich an vereinbarte Verfahren halten. Sollten sie Vorfälle bemerken oder darüber informiert werden, dokumentieren sie dies.
3. bei Bedenken oder Behauptungen über Gewalt, Übergriffe oder Missbrauch die zuständigen Schutzbeauftragten einzubeziehen.
4. SportlerInnen nicht sarkastisch, feindselig oder herabsetzend zu behandeln.
5. jeden körperlichen Kontakt gegen den Willen der SportlerInnen zu unterlassen. Sie haben die Pflicht, alle Berührungen von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die jeweilige Situation, die Körperzone, sowie die Alters-, Geschlechts- und Rollenkonstellation angemessen zu gestalten.
6. jede persönliche oder medizinische Information über SportlerInnen unbedingt vertraulich zu behandeln, wenn das Wohl des Sportlers/der Sportlerin nicht etwas anderes verlangt.
7. niemals Regelverstöße oder die Verwendung von verbotenen oder altersunangemessenen Substanzen zu dulden.
8. keinen unzulässigen Einfluss auszuüben, z. B., um persönliche Vorteile oder Belohnungen zu erhalten.

Personen mit institutionellen Leitungsaufgaben (FunktionärInnen) im Sport sollten ...

9. alle beteiligten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (Erziehungsberechtigte, TrainerInnen, FunktionärInnen) respektvoll behandeln.
10. mehr Wert auf die Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fortschritten legen als auf die Platzierungen im Wettkampf und deshalb Anstrengung ebenso wertschätzen wie Resultate.
11. wenn sie von Konflikten erfahren oder selbst darin verwickelt sind, sorgfältig abwägen, ob sie zuerst das Gespräch mit den Beteiligten suchen oder externe Hilfe hinzuziehen.
12. angemessenen Kontakt zu Erziehungsberechtigten halten und diese regelmäßig informieren, besonders wenn ihnen Probleme auffallen.
13. mit anderen FunktionärInnen konstruktiv und auf Augenhöhe zusammenarbeiten.
14. Aktiv werden, wenn sie Verstöße gegen diese Verhaltensregeln beobachten oder von diesen erfahren.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Regeln zur Kenntnis genommen haben und Ihr Bestes tun werden, sich daran zu halten.

Name des Funktionärs/der

Funktionärin: Datum:

Unterschrift:

Lizenzwerb

Auszug DTB Ausbildungsordnung, Seite 40-42, 44-46

4 Wettkampf- und Leistungssport

Auch im Wettkampf- und Leistungssport liegen Bildungswerte, die im Sinne einer gesundheitlichen Persönlichkeitsentwicklung förderlich sind und die der DTB sowohl in der Ausbildung seiner Athletinnen und Athleten als auch als Bildungsinhalt in der Multiplikatoren-Aus- und -Fortbildung anstrebt. Begriffe wie Leistung, Optimierung, Wettkampf, Talent und Elite beinhalten ein Werteverständnis, zu dem sich der DTB offensiv bekennt und das auch seine Mitglieder leben sollen.

4.1 Trainerin C / Trainer C sportartspezifischer Wettkampf- und Leistungssport (120 LE)

(Vorstufenqualifikation; siehe dazu auch Seite 15)

Handlungsfelder

Die Tätigkeit der Trainerin C / des Trainers C Wettkampf- und Leistungssport umfasst die Hinführung zum wettkampf- und leistungsorientierten Training in der jeweiligen Sportart sowie die Gestaltung der allgemeinen Grundausbildung (AGA) und des Grundlagentrainings (GLT) in den Sportarten Gerätturnen, RSG, Rope Skipping, Wettkampf-Aerobic und Trampolinturnen. Die Ausbildungsinhalte der allgemeinen Grundausbildung und des Grundlagentrainings orientieren sich an den Rahmentrainingskonzeptionen des DTB. Hierbei stehen das Eignungsprofil sowie die konditionellen und technisch-kordinativen Leistungsvoraussetzungen im Vordergrund.

Die Ausbildung auf der 1. Lizenzstufe zur Trainerin C / zum Trainer C Wettkampf- und Leistungssport erfolgt in den Sportarten

- Faustball
- Gerätturnen
- Indica
- Korbball
- Korbball
- Orientierungslauf
- Prellball
- Rhönradturnen
- Rhythmische Sportgymnastik
- Ringtennis
- Rope Skipping
- Trampolinturnen
- Wettkampf-Aerobic

Die Ausbildung umfasst in allen Sportarten 120 Lerneinheiten (LE) einschließlich der Lernerfolgskontrollen und führt zu der Lizenz Trainerin / Trainer C Leistungssport mit der Bezeichnung der entsprechenden Sportart.

Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Die Trainerin / der Trainer

- kann Gruppen führen, gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen reagieren,
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation,
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten speziell bei Kindern / Jugendlichen,
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen,
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern / Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DTB und
- kennt und beachtet den Ehrenkodex des Deutschen Turner-Bundes.

Fachkompetenz

Die Trainerin / der Trainer

- setzt die jeweilige Rahmentrainingskonzeption für die allgemeine Grundausbildung und das Grundlagentraining um,
- kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei innerhalb ihrer Trainingsgruppen anleiten, vorbereiten und betreuen,
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfgemäße Anwendung,
- kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen,
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und einschlägige Sporteinrichtungen und
- schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot.

Methoden- und Vermittlungskompetenz

Die Trainerin / der Trainer

- verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten,
- verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden der allgemeinen Grundausbildung und im Grundlagentraining,
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Trainierenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt, und
- beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport.

Aspekte für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten

Die weitere inhaltliche (verbandsspezifische) Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- Grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen
- Zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten auf der unteren Ebene des Leistungssports mittels didaktischem Raster
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit exemplarisch an einer Altersstufe
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit
- Grundlagen der Sportpädagogik: leiten, führen, betreuen und motivieren in der Sportpraxis
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen entgegenzuwirken sowie Betroffenen Schutz und Hilfe zu gewähren

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für die allgemeine Grundausbildung und das Grundlagentraining im Leistungssport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen der jeweiligen Sportart
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- Sportbiologie: Wie funktioniert der Körper? (Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Trainingsanpassung)
- Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die Gesundheit innerhalb bestimmter Zielgruppen und deren Risikofaktoren (gesundes Sporttreiben, Dosierung und Anpassungseffekte)

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen in Deutschland und deren Bedeutung für den Vereinssport
- geschichtliche Entwicklung und gesellschaftspolitische Bedeutung der Turnbewegung
- Basiswissen zu den Aufgaben von Trainerinnen und Trainern speziell in Nachwuchssportgruppen
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts-, Haft- und Sorgfaltspflicht, vereinsrechtliche Grundlagen
- Förderkonzeptionen von Landessportbünden und Landesfachverbänden im Leistungssport
- Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen
- Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit
- Ehrenkodex im Spitzensport des Deutschen Turner-Bundes

- kennt die Bedeutung ihrer / seiner Sportart für die Gesundheit sowie die Risikofaktoren im sportartspezifischen Leistungssport und wirkt Letzteren in der Sportpraxis entgegen,
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Leistungsgruppen,
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DTB,
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer und
- kann ihre / seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren.

Fachkompetenz

Die Trainerin / der Trainer

- hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Talentförderung im Landes- und Talentkaderbereich um,
- setzt die jeweilige Rahmentrainingskonzeption des DTB für das Aufbautraining um,
- kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und auswerten und die Sporttreibenden dabei anleiten, vorbereiten und betreuen,
- vertieft ihr / sein Wissen über das allgemeine Grundlagentraining sowie das technische Leitbild durch Erfahrungen aus der Praxis,
- besitzt umfassende Kenntnisse über aktuelle Wettkampfbregeln und Sportgeräte sowie über regionale und nationale Leistungssporteinrichtungen,
- kennt die Möglichkeiten nachwuchsspezifischer Fördersysteme und kann sie für ihre/ seine Sportlerinnen und Sportler nutzen und
- schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot.

Methoden- und Vermittlungskompetenz

Die Trainerin / der Trainer

- verfügt über umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten,
- verfügt über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des Grundlagen- und Aufbautrainings,
- kann Individual- und Gruppentrainingspläne aus den Rahmentrainingsplänen des DTB umsetzen und
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Trainierenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt.

Aspekte für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten

Die weitere inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- Ausgewählte Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang speziell mit Kindern und jugendlichen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern
- Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten in und mit Leistungssportgruppen auf Landes- und Bundesebene

- Überblick über langfristigen Leistungsaufbau und die Etappen dorthin inkl. kurz-, mittel- und langfristiger Trainingsplanung
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Leiten, führen, betreuen und motivieren im Leistungssport
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für das Grundlagen- und Aufbautraining im Leistungssport auf Basis der Rahmenkonzeptionen der jeweiligen Sportart
- Sportartspezifische Beispiele aus der Trainingspraxis für die Arbeit mit Nachwuchs- und Perspektivkadern
- Sportart- und disziplinspezifische Leistungs- und Trainingsstrukturen im Grundlagen- und Aufbautraining, Bedeutung für die langfristige Leistungsentwicklung
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- Erweiterte Sportbiologie: Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Belastungsnormative und Belastungsgestaltung
- Grundlagen der Trainingssteuerung

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Leistungssport
- Förderkonzeptionen von Landessportbünden und Landesfachverbänden im Leistungssport
- Ordnungen und Vorschriften, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Leistungssportgruppen von Bedeutung sind
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts-, Haft- und Sorgfaltspflicht, Versicherungsfragen im speziellen Tätigkeitsbereich. Ordnungen und Gesetze, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Breitensportgruppen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften von Bedeutung sind
- Antidopingrichtlinien
- Ehrenkodex des Deutschen Turner-Bundes

Lizenzgültigkeit und Fortbildung:

Die Lizenz Trainerin / Trainer B Leistungssport hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Innerhalb des Gültigkeitszeitraumes muss die Lizenz durch eine Fortbildung von 15 LE, die sich auf die jeweilige Sportart bezieht, verlängert werden. Die Fortbildung muss in der höchsten Lizenzstufe erfolgen; d.h. sie muss für die 2. LS ausgeschrieben sein. Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen: siehe Seite 69

Weiterbildung:

Folgende Möglichkeiten bieten sich an:

- Aufbauende Weiterbildungsmaßnahmen unterschiedlicher Bildungsträger auf dem entsprechenden Niveau
- Trainerin / Trainer A Leistungssport
siehe Seite 47

Lizenzentzug

Auszug aus der Ausbildungsordnung des DTBs

Lizenzentzug

Die vom DTB beauftragten Ausbildungsträger haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin / der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes oder den Ehrenkodex verstößt.

Kurzinfo Aktionskette Verdachtsfall - Unterstützung – Dokumentation

Aktionskette für Verdachtsfälle und Mitteilungen in Maßnahmen des WTB



Vorgehen bei unmittelbaren Straftaten wie nachweislicher Vergewaltigung und Missbrauch

- Information von weiteren Personen/Stellen (Eltern, Polizei, Fachstellen, Jugendamt)
- Sicherung von Beweisen
- Übergabe an Strafverfolgung!

WO BEKOMME ICH UNTERSTÜTZUNG?

Fachberatungsstellen (Beispiele)

Kinder- und Jugendtelefon
116111
NummergegenKummer

anonym und kostenlos erreichbar: montags bis samstags 14 – 20 Uhr
weiterhin bundesweit erreichbar über deutsches Festnetz und Handy unter 0800 – 111 0 333

Jugendliche beraten Jugendliche (sonntags 14-20 Uhr)

em@il-Beratung
www.nummergegenkummer.de

WEISSER RING
Wir helfen Kriminalitätsoffern.

Opfertelefon & Online Beratung

Bundesweit. Kostenfrei. Anonym. 7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr unter **116 006**

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530
anonym und kostenfrei
www.anrufen-hilft.de

N.I.N.A. Hilfetelefon
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Schweigen schützt die Falschen
Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt
QUALITÄTSBÜNDNIS SPORT NRW

Elmar Lumer
Rechtsberatung

Beantragung über LSB

Ladenburger & Lörsch
Rechtsanwältinnen (extern)

Tel: 02 21 / 97 31 28-54
Mail: info@ladenburger-loersch.de
www.ladenburger-loersch.de

Lokale (Fach-) Beratungsstellen

- ✓ Kinderschutzbund
- ✓ Jugendämter
- ✓ Mädchen-/ Jungenberatungsstellen

Leitfragen zur Dokumentation

- Wer dokumentiert (inkl. Adresse und Kontaktdaten)?
- Um welchen Vorfall / welche Maßnahme handelt es sich (Ort, Datum)?
- Zeitpunkt Gesprächsführung / Beobachtung (Datum, Uhrzeit, Ort)?
- Wer hat etwas gesehen / erzählt (Name, Kontaktdaten)?
- Um wen geht es (Name, Alter, Geschlecht, ggf. Gruppe)?
- Wer ist grenzverletzend / übergriffig geworden (Name, Alter, Geschlecht, ggf. Gruppe)?
- Wann ist es passiert (Datum, Uhrzeit)?
- Was wurde mir mitgeteilt (NUR Fakten!)?
- Was wurde getan bzw. gesagt?
- Mit wem wurde bereits gesprochen?
- Was ist als nächstes geplant?
- Was sind deine Gefühle / Gedanken dazu?